# Hinweise

*Hinweise zu den Textbausteinen*
*Die zunächst folgenden Hinweise auf dieser 1. Seite in kursiver Schrift dienen zur Information des Nutzers der WECOBIS-Textbausteine und enthalten keine Informationen zu Produktanforderung.*

*Inhalt der Textbausteine*
*Die Textbausteine bestehen aus den Produktanforderungen (Kurzfassung) am Anfang des Textbausteins und einer nachfolgenden detaillierten Beschreibung. Diese enthält im einzelnen die Anforderungen, die sich aus den Umweltzeichen oder Labels ergibt, auf welche die Produktanforderung (Kurzfassung) Bezug nimmt. Sie benennt zudem mögliche Nachweisdokumente für die einzelnen Anforderungen, mit denen ein Nachweis der Übereinstimmung mit den technischen Spezifikationen, die sich aus den Umweltzeichen ergeben, geführt werden kann.*

*Anwendung der Textbausteine*
*Die Textbausteine können verwendet werden, um materialökologische Anforderungen auf Basis der in der Quellenangabe genannten Basis-Dokumente für Planung und Ausschreibung zu definieren und zu beschreiben.*
*Sie können einer Leistungsbeschreibung in Anlage beigelegt werden, um die Produktanforderung aus der Position der Leistungsbeschreibung so zu ergänzen, dass einem Bieter die Möglichkeit gegeben wird, für Produkte, die nicht über das entsprechende Label oder Umweltzeichen verfügen, die Übereinstimmung dieser Produkte mit den Anforderungen der Umweltzeichen schnell und ohne umfangreiche Recherche zu prüfen. Damit wird ggfs. der Nachweis der Übereinstimmung mit den Anforderungen aus den Umweltzeichen im Sinne der VOB §7a, (5) vereinfacht.*

*Rechtliche Hinweise*
*Die gestellten Anforderungen zur Reduktion von problematischen Stoffen in Bauprodukten beziehen sich auf Maßnahmen, die über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehen. Die Einhaltung aller gesetzlichen Regelungen für Schadstoffe wird vorausgesetzt.*

*Werden die Textbausteine einer Angebotseinholung oder Ausschreibung zugrunde gelegt und in die Leistungsbeschreibung eingearbeitet, hat der Ersteller der Leistungsbeschreibung und / oder die ausschreibende Stelle die Rechtssicherheit, die Aktualität und die Kompatibilität der Texte mit seiner / ihrer Leistungsbeschreibung eigenverantwortlich zu prüfen. Die Texte müssen der Struktur und dem Aufbau der jeweiligen Leistungsbeschreibung angepasst werden. Sowohl die inhaltlichen Grundlagen der Textbausteine als auch die Rechtslage sind in einer ständigen Entwicklung. Die Redaktion von WECOBIS lehnt daher jede Verantwortung für die Aktualität und die Rechtssicherheit ab.*

*Die nachfolgenden Textbausteine zu den Materialanforderungen werden den Nutzern durch die Redaktion von WECOBIS*
*https://www.wecobis.de/impressum.html*
*unentgeltlich und kostenfrei zur Verfügung gestellt.*
*Die in diesen Textbausteinen bzw. Planungs- und Ausschreibungshilfen befindlichen Informationen sind sorgfältig und nach bestem Wissen ausgesucht und zusammengestellt. Dennoch übernehmen die Redaktion von WECOBIS, die Bayerische Architektenkammer und das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) keinerlei Gewähr für Aktualität, Korrektheit, Vollständigkeit und Qualität der bereitgestellten Informationen.*

*Ausschluss der Haftung*
*Haftungsansprüche gegen die WECOBIS-Redaktion, die Bayerische Architektenkammer und das BMI, welche sich auf Schäden materieller oder ideeller Art beziehen, die durch die Nutzung oder Nichtnutzung der dargebotenen Informationen bzw. durch die Nutzung fehlerhafter und unvollständiger Informationen verursacht worden sind, sind grundsätzlich ausgeschlossen, soweit kein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten vorliegt. Etwaige rechtliche Empfehlungen, Auskünfte und Hinweise sind unverbindlich, eine Rechtsberatung findet nicht statt.*

# Textbaustein / Leistungsbeschreibung

Dämmstoffe in Innenräumen nach BNB_BN_1.1.6, Anlage 1, Pos. 36b, QN4

Einhaltung des AgBB-Bewertungsschemas;
Ausschluss halogenierter Treibmittel für Kunstschaum-Dämmstoffe aus EPS / XPS / PUR / PIR, Melamin- und Phenolharzschäume;
Ausschluss von HBCDD (maximal zulässiger Grenzwert 0,1 Gewichtsprozent) für Kunstschaum-Dämmstoffe aus EPS und XPS;
Ausschluss von TCEP (maximal zulässiger Grenzwert 0,1 Gewichtsprozent) für Kunstschaum-Dämmstoffe aus PUR, PIR;
Ausschluss von Altreifengranulat, sowie von Chlorparaffinen und PBDE (maximal zulässiger Grenzwert jeweils 0,1 Gewichtsprozent) für Dämmstoffe auf Kautschuk- und PP/PE/EPDM-Basis;
Ausschluss reproduktionstoxischer Borverbindungen (maximal zulässiger Grenzwert 0,1 Gewichtsprozent) für Dämmstoffe aus nachwachsenden Rohstoffen.

Im Abschnitt "Textbaustein / Leistungsbeschreibung ..." sind die Anforderungen als kurze Leistungsbeschreibung zusammengefasst.
Im Abschnitt "Detaillierte Anforderungsbeschreibung" werden die Anforderungen genauer erläutert und mögliche Nachweisdokumente benannt.

Die Textbausteine und Anforderungen können als PDF heruntergeladen und als Anhang zum Leistungsverzeichnis bereitgestellt werden, um damit dem Bieter die Kriterien zum Nachweis der Gleichwertigkeit mit dem geforderten Umwelt- / Gütezeichen zur Verfügung zu stellen.

zum Geltungsbereich / Interpretation Pos. 36b
Kriteriensteckbrief 1.1.6 nennt in Pos. 36b als betroffene Bauproduktgruppe "Dämmstoffe", als Bauprodukttyp "mineralische und nicht mineralische Innendämmungen". Im typischen Einsatzbereich, der als beispielhaft und nicht als erschöpfend angesehen werden muss, werden "Innendämmungen in Aufenthaltsräumen an Wand, Decke, Bodenplatte, Raumtrennwänden, bei Holzrahmen- und Holztafelbauweise" genannt. Eine Interpretation, dass die Anforderung deshalb nur in Aufenthaltsräumen gilt, lässt diese Darstellung u.E. nicht zu. Die Anforderung wird daher in Wecobis für Dämmstoffe in Innenräumen formuliert, wie z.B. Trittschalldämmungen, Dämmstoffe in Ständerwänden oder für akustische Zwecke. Verlegeunterlagen können hier nicht gemeint sein, da diese nicht im Geltungsbereich des Blauen Engel DE-UZ 132 liegen, der in QN5 aber gefordert wird. Für Verlegeunterlagen gibt es einen eigenen Blauen Engel DE-UZ 156. Sie sind thematisch eher den Verlegewerkstoffen zuzuordnen. Wir gehen außerdem davon aus, dass der Bezug in QN2-4 auf Pos. 32b für gummiartige Dämmprodukte sich in Pos. 36b nicht auf Dämmstoffe für die Haustechnik bezieht, da auch diese Produkte im Blauen Engel DE-UZ 132 nicht adressiert sind.

Die folgenden Textbausteine gelten daher für Dämmstoffe in Innenräumen (z.B. Wand, Decke, Bodenplatte, Raumtrennwände, Holzrahmen- und Holztafelbauweise). Sie gelten nicht Verlegewerkstoffe oder Dämmstoffe für die Haustechnik.
Für Spritz- und Montageschäume, die ggf. ebenfalls in Innenräumen eingesetzt werden, gibt es eigene materialökologische Anforderungen.
Die Anforderungen an Kunstschaum-Dämmstoffe und Dämmstoffe aus nachwachsenden Rohstoffen sind hier bereits zusammengeführt.
Dämmstoffe mit dem Blauen Engel DE-UZ 132 erfüllen alle Anforderungen bis einschließlich QN5. Da sich Kunstschaum-Dämmstoffe allerdings aufgrund des Ausschlusses halogenierter organischer Verbindungen grundsätzlich nicht für den Blauen Engel zertifizieren können, wird dieser bei den jeweiligen Anforderungen (aufgrund fehlender Produkte) auch nicht als Nachweismöglichkeit angegeben.

Besondere Hinweise + ggf. Hintergrundinformationen zu den spezifischen Anforderungen, sowie weitere grundsätzliche Erläuterungen (Inhalte der Reiter, Nutzung, FAQ) siehe auch → Reiter Erläuterung und → Muster-Leistungsverzeichnis mit Beispielen.

# Detaillierte Anforderungsbeschreibung

anzeigen . . .

Nachfolgende detaillierte Anforderungen an die Produkt-Dokumentation und -Deklaration sowie an die Inhaltsstoffe sind für Dämmstoffe in Innenräumen einzuhalten:

## Produktdokumentation

gemäß Produktdokumentation BNB_BN_1.1.6, Textbausteine Qualitätsniveau QN1
Die spezifische Anforderungsbeschreibung zur Dokumentation, z.B. abZ oder ähnliches in Abhängigkeit von der jeweiligen Bauproduktgruppe, ist dabei zu beachten.

## Deklaration besonders besorgniserregende Stoffe (SVHC)

Deklaration von Stoffen, die unter der Chemikalienverordnung REACH (EG/1906/2006) als besonders besorgniserregend (SVHC) identifiziert und in die gemäß REACH Artikel 59 Absatz 1 erstellte Liste (sogenannte „Kandidatenliste“) aufgenommen wurden, ab 0,1 Gewichtsprozenten pro Einzelstoff.

*Nachweismöglichkeiten:*

- *Leistungserklärung (mit aussagekräftiger Information zu SVHC, kein harmonisiertes Format, erfordert ggf. Nachfrage )*
- *Sicherheitsdatenblatt (SDB) (falls vorhanden, für Erzeugnisse nicht verpflichtend)*
- *Sind bei einem Produkt mit Umweltzeichen oder Gütesiegel (z. B.: Blauer Engel DE-UZ 132*, natureplus Qualitätszeichen *RL0100ff, RL0300ff, RL0400ff, Österr. UZ 43, Österr. UZ 44) SVHC ausgeschlossen, muss kein weiterer Nachweis für die Deklaration der SVHC erhoben werden.*
- *EPD*
- *PDB, TM (nur sofern die entsprechenden Informationen enthalten sind)*

## Ausschluss halogenierter Treibmittel für Kunstschaum-Dämmstoffe aus EPS / XPS / PUR / PIR, Melamin- und Phenolharzschäume

Für Kunstschaum-Dämmstoffe aus EPS / XPS / PUR / PIR, Melamin- und Phenolharzschäume ist nachzuweisen, dass diese frei sind von

- halogenierten Treibmitteln

*Nachweismöglichkeiten:*

- *Herstellererklärung*
- *Umweltzeichen* oder Gütesiegel, deren Vergaberichtlinien diesen Anforderungen entsprechen (z. B.:*Österr. UZ 43*)
- *EPD*, PDB, TM (nur sofern die entsprechenden Informationen enthalten sind)

## Ausschluss bestimmter gefährlicher Einzelstoffe (HBCDD) für Kunstschaum-Dämmstoffe aus EPS oder XPS

Für Kunstschaum-Dämmstoffe aus EPS oder XPS ist nachzuweisen, dass diese keine der folgenden Stoffe als konstitutionelle Bestandteile (d.h. als Stoffe, die unverändert im Endprodukt verbleiben und in diesem eine Funktion erfüllen) enthalten oder abspalten:

- Hexabromcyclododecan (HBCDD)*Hinweise: HBCDD wird regelmäßig als Flammschutzmittel verwendet. HBCDD sind SVHC.*
  *CAS-Nummern: 25637-99-4, 3194-55-6, (134237-50-6), (134237-51-7), (134237-52-8)*

Verunreinigungen sind bis höchstens 0,1 Gewichtsprozent erlaubt.

*Nachweismöglichkeiten:*

- *Leistungserklärung (wenn in/mit dieser keine HBCDD oder keine SVHC benannt sind; kein harmonisiertes Format, erfordert ggf. Nachfrage)*
- *Herstellererklärung, ggf. zusätzlich Analysenergebnisse*
- *Umweltzeichen* oder Gütesiegel, deren Vergaberichtlinien diesen Anforderungen entsprechen (z. B.: *Österr. UZ 43)*
- *EPD*, PDB, TM (nur sofern die entsprechenden Informationen enthalten sind)

## Ausschluss bestimmter gefährlicher Einzelstoffe (TCEP) für Kunstschaum-Dämmstoffe aus PUR, PIR

Für Kunstschaum-Dämmstoffe aus PUR, PIR ist nachzuweisen, dass diese keine der folgenden Stoffe als konstitutionelle Bestandteile (d.h. als Stoffe, die unverändert im Endprodukt verbleiben und in diesem eine Funktion erfüllen) enthalten oder abspalten:

- Tris(2-chlorethyl)phosphat (TCEP)
  *Hinweise: TCEP wird regelmäßig als Flammschutzmittel verwendet. TCEP sind SVHC.*
  *CAS-Nummer: 115-96-8*

Verunreinigungen sind bis höchstens 0,1 Gewichtsprozent erlaubt.

*Nachweismöglichkeiten:*

- *Leistungserklärung (wenn in/mit dieser keine TCEP oder keine SVHC benannt sind; kein harmonisiertes Format, erfordert ggf. Nachfrage)*
- *Herstellererklärung, ggf. zusätzlich Analysenergebnisse*
- *Umweltzeichen* oder Gütesiegel, deren Vergaberichtlinien diesen Anforderungen entsprechen (z. B.: *Österr. UZ 43)*
- *EPD*, PDB, TM (nur sofern die entsprechenden Informationen enthalten sind)

## Ausschluss von Altreifengranulat für Kunstschaum-Dämmstoffe auf Kautschuk- und PP/PE/EPDM-Basis

Für Kunstschaum-Dämmstoffe auf Kautschuk- und PP/PE/EPDM-Basis ist nachzuweisen, dass sie frei sind von

- Altreifengranulat

*Nachweismöglichkeiten:*

- *Herstellererklärung*
- *EPD*, PDB, TM (nur sofern die entsprechenden Informationen enthalten sind)

## Ausschluss bestimmter gefährlicher Einzelstoffe (CP, PBDE) für Kunstschaum-Dämmstoffe auf Kautschuk- und PP/PE/EPDM-Basis

Für Kunstschaum-Dämmstoffe auf Kautschuk- und PP/PE/EPDM-Basis ist nachzuweisen, dass diese keine der folgenden Stoffe als konstitutionelle Bestandteile (d.h. als Stoffe, die unverändert im Endprodukt verbleiben und in diesem eine Funktion erfüllen) enthalten oder abspalten:

- Chlorparaffine C10-C>17 (CP)
  *Hinweise: Nur SCCP sind SVHC, deshalb nicht vollständig über SVHC-Ausschluss erfasst.*
  *CAS-Nummern: 85535-84-8 (SCCP), 85535-85-9 (MCCP), 85535-86-0 (LCCP))*
- Polybromierte Diphenylether (PBDE)
  *Hinweise: Die meisten PBDE sind keine SVHC.*

*CAS-Nummern (Auswahl): 40088-47-9 (TetraBDE), 32534-81-9 (PentaBDE), 36483-60-0 (HexaBDE), 68928-80-3 (HeptaBDE), 32536-52-0 (OctaBDE), 63936-56-1 (NonaBDE), 1163-19-5 (DecaBDE)*

Verunreinigungen sind jeweils bis höchstens 0,1 Gewichtsprozent erlaubt.

*Nachweismöglichkeiten:*

- *nur für SVHC: Leistungserklärung (wenn in/mit dieser keine SVHC benannt sind; kein harmonisiertes Format, erfordert ggf. Nachfrage)*
- *Herstellererklärung, ggf. zusätzlich Analysenergebnisse*
- *Umweltzeichen* oder Gütesiegel, deren Vergaberichtlinien diesen Anforderungen entsprechen (z. B.: *Österr. UZ 43)*
- *EPD*, PDB, TM (nur sofern die entsprechenden Informationen enthalten sind)

## Ausschluss bestimmter gefährlicher Einzelstoffe (Borverbindungen) für Dämmstoffe aus nachwachsenden Rohstoffen

Für Dämmstoffe aus nachwachsenden Rohstoffen ist nachzuweisen, dass diese keine der folgenden Stoffe als konstitutionelle Bestandteile (d.h. als Stoffe, die unverändert im Endprodukt verbleiben und in diesem eine Funktion erfüllen) enthalten oder abspalten:

- Borsäure
- Dibortrioxid
- Tetrabordinatriumheptaoxid,
- Dinatriumtetraborat

*Hinweise: Alle genannten Borate sind SVHC.*
*CAS-Nummern: 10043-35-3, 11113-50-1 (Borsäure) 1303-86-2 (Dibortrioxid,) 12267-73-1 (Tetrabordinatriumheptaoxid) 1303-96-4, 1330-43-4, 12179-04-3 (Dinatriumtetraborat).*

Verunreinigungen sind jeweils bis höchstens 0,1 Gewichtsprozent erlaubt.

*Nachweismöglichkeiten:*

- *Leistungserklärung (wenn in/mit dieser keine Borate oder keine SVHC benannt sind; kein harmonisiertes Format, erfordert ggf. Nachfrage*
- *ggf. Sicherheitsdatenblatt (SDB) bei losen Dämmstoffen (wenn dort keine SVHC deklariert sind)*
- *Umweltzeichen oder Gütesiegel, deren Vergaberichtlinien diesen Anforderungen entsprechen (z. B.: Blauer Engel DE-UZ 132, DE-UZ 140, DE-UZ 156, natureplus Qualitätszeichen RL0100ff, RL0300ff, Österr. UZ 44, Emicode )*
  *Hinweis: Für Zellulose-Dämmstoffe genügt es nicht, den Nachweis über das natureplus-Qualitätszeichen zu führen, da dort ausnahmsweise Borverbindungen (z.T. SVHC) bis 5,5% zugelassen sind.*
- *Herstellererklärung*
- *EPD*, PDB, TM (nur sofern die entsprechenden Informationen enthalten sind)

## Einhaltung des AgBB-Bewertungsschemas

Für die verwendeten Produkte ist bei Verwendung in Aufenthaltsräumen einschließlich zugehöriger Nebenräume ein Emissions-Prüfbericht vorzulegen, der die Einhaltung des AgBB-Bewertungsschemas zur quantitativen Bestimmung und Bewertung flüchtiger (VOC) und schwer flüchtiger (SVOC) Verbindungen nachweist.

*Nachweismöglichkeiten*:

- *Emissions-Prüfbericht*
- *Umweltzeichen oder Gütesiegel, deren Vergaberichtlinien diesen Anforderungen entsprechen (z. B. Blauer Engel DE-UZ 132, natureplus Qualitätszeichen RL0100ff, RL0300ff)*

# Quellen

Die in WECOBIS abgebildeten materialökologischen Anforderungen und Textbausteine basieren auf Kriteriensteckbriefen des Bewertungssystems Nachhaltiges Bauen (BNB) des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat (BMI) / Modul Büro und Verwaltungsbauten - Neubau:

- Kriteriensteckbrief 1.1.6 "Risiken für die lokale Umwelt", verwendete Version / Stand 28.09.2017:
  BNB_BN_1.1.6 Version V 2015 (Textteil)
  Anlage 1 / Übersichtstabelle aller Qualitätsanforderungen gemäß QN 1 bis 5 (sortiert nach Bauproduktgruppen)
  Anlage 2 / Ergänzung zu Anlage 1: Einzelstoffe mit besonders besorgniserregenden Eigenschaften (nur zur Information)
- Kriteriensteckbrief 5.2.2 "Qualitätssicherung der Bauausführung", verwendete Version / Stand Stand 24.11.2019: Version V 2015 (Textteil)

# für Dämmstoffe in Innenräumen anzeigen . . .

RAL Vergabegrundlage für Umweltzeichen: Blauer Engel DE-UZ 132 Emissionsarme Wärmedämmstoffe und Unterdecken für die Anwendung in Gebäuden Ausgabe Januar 2020 (Zugriff 03/2021)


© 2024 Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung www.WECOBIS.de